STELLUNGNAHME



8. Januar 2021

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin zum Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten des Bundesministeriums für Gesundheit

Die Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP) bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Das Lungenkarzinom ist geschlechtsunabhängig eine der häufigsten Tumorerkrankungen und Krebstodesursachen weltweit. Daten zur Effektivität verschiedener Therapien werden überwiegend anhand ausgewählter Patientenkollektive generiert, die hinsichtlich des Alters, der Komorbiditäten und anderer patientenbezogener Faktoren häufig nicht die Versorgungsrealität widerspiegeln.

Ferner ermöglichen neue effektive Therapien, besonders in metastasierten Stadien, Langzeitverläufe, in denen Folgetherapien Anwendung finden, die selbst in Studien nicht mehr vollständig erfasst werden, aber prognostisch bedeutsam sind.

Die flächendeckende epidemiologische und klinische Krebsregistrierung ist eine essenzielle Voraussetzung dafür, Ergebnisse der Lungenkrebsbehandlung unter Alltagsbedingungen zu erheben und Aufschlüsse über die Effektivität verschiedener Therapiesequenzen zu erhalten.

Dass sich diese mittelfristig auch für eine Wirksamkeits- und Nutzenbewertung von Behandlungsverfahren nutzbar machen ließen, wäre wünschenswert. Aufgrund der Datenmenge und -heterogenität sind Ergebnisse aber mit Sicherheit nicht so zeitnah zu generieren, wie es seitens der Behörden gefordert wird.

STELLUNGNAHME

Insgesamt unterstützt die DGP den Gesetzesentwurf ausdrücklich und bittet um Konkreti- Seite 212 sierung in folgenden Punkten:

- 1. In vielen Tumorentitäten, beim nichtkleinzelligen Lungenkarzinom insbesondere, sind verschiedene molekularpathologische Marker prädiktiv für zielgerichtete Therapien und gehören essenziell zur primären Diagnostik. Diese sollten zwingend im Basisdatensatz, zusätzlich zur Histologie, erfasst werden. Das gleiche gilt für den immunhistochemischen Marker PD-L1, der u.U. prädiktiv für die Therapie mit Immuncheckpoint-Inhibitoren ist und zur Bewertung der Therapieentscheidung und des Verlaufes entscheidend ist.
- 2. Zum Erkrankungsverlauf sollten nicht nur Zeit und Lokalisation der Rezidive, sondern auch die Folgetherapien in gleichem Umfang wie die Primärbehandlung übermittelt werden. Nur so lassen sich Erkenntnisse zu Therapiesequenzen gewinnen.
- 3. Bei Wegfall der zentralen Kontrollnummer sollte im Falle eines Wohnort- oder Behandlerwechsels in ein anderes Bundesland sichergestellt werden, dass Doppelmeldungen nicht unbemerkt bleiben.

Die Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin wird dazu beitragen, dass ihre Mitglieder die Inhalte des Gesetzes unterstützen und umsetzen.